



# Amtsblatt

Nr. 11 vom 04.05.2016

1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr. 186 „Zur Pumpstation“ im Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss, §2 (1) BauGB;

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, §3 (1) BauGB



1./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 186 „Zur Pumpstation“ im Verfahren nach § 13a BauGB

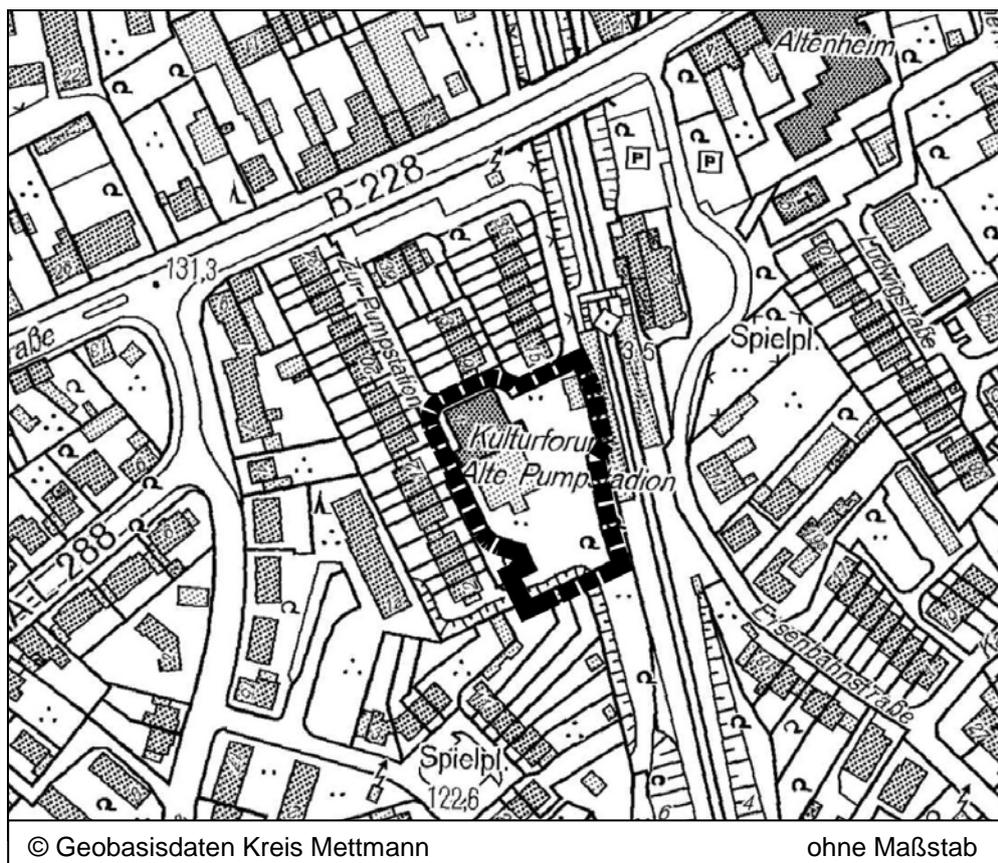
**hier:** Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„ Gemäß dem vorliegenden Antrag der Firma Fa. BMFS GmbH & Co KG vom 31.03.2016 wird gemäß § 12 (2) BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen, mit dem an der Straße „Zur Pumpstation“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der Nutzung im Baudenkmal und eines Erweiterungsbaus geschaffen werden soll.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 186 „Zur Pumstation“ ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Unterhaan, westlich der Bahnlinie Wuppertal-Köln und südlich der Düsseldorfer Straße im Wohnbaugebiet „Zur Pumpstation“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 33, Flurstücke Nr. 630 und 631. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

**Planungsziel:**

Ziel der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 186 ist es, das Gebäude der alten Pumpstation und dessen Nutzung planungsrechtlich zu sichern und die Errichtung eines südlich angrenzenden Erweiterungsbaus für die bestehende Büronutzung zu ermöglichen.

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Veranstaltung findet **am Mittwoch, dem 18.05.2016 um 18.00 Uhr im alten Pumpensaal, zur Pumpstation 1, 42781 Haan** statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

Auch unter [www.haan.de](http://www.haan.de) unter Rathaus/Stadtentwicklung/Projektliste/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 186 erhalten sie weitere Informationen.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 26.04.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 28.04.2016

In Vertretung

Alparslan

(Technischer Beigeordneter)